



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95.014/43-IV/11/95/GR

DVR: 0000051

23/ME/IX. GP: Entwurf (gescanntes Original)

Sachverhalt

23/ME

Wien, am 10. Februar 1995

Referent: Grosinger

Tel: 53 126/2328

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 (Meldegesetznovelle 1995) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf	
Zl.	23 -GE/1995
Datum	20.2.1995
Verteilt	21. Feb. 1995

An
die Parlamentsdirektion

1017 Wien

Mag. Zimmermann

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (Meldegesetznovelle 1995) samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung sowie Berechnungen der Stadtgemeinde Baden und der Bundespolizeidirektion Wien über die geschätzten Mehrkosten, die durch die Novelle im jeweiligen Bereich erwartet werden, in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis

24. März 1995

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten

A:MLDGVERS/Gro1

das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. EINEM
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. BARTENSTEIN
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut

den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski

**Bundesgesetz, mit dem das
Meldegesetz 1991 geändert wird
(Meldegesetznovelle 1995)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 3 bis 4a lauten:

„Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind die ausgefüllten Meldezettel (Abs 2) und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftnehmers hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so ist

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung des Anmeldevermerkes auf sämtlichen Meldezetteln zu bestätigen. Zwei dieser Meldezettel sind für den Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung bestimmt.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automationsunterstützter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß für die Anmeldung nur ein Meldezettel erforderlich ist.

Diesfalls sind die für den Meldepflichtigen bestimmten beiden Meldezettel von der Meldebehörde auszufertigen; sie haben die Meldedaten zu enthalten und mit dem Anmeldevermerk versehen zu sein.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

(3) Für die Abmeldung sind die beiden dem Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung dienenden Meldezettel erforderlich, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft angegeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung des Abmeldevermerkes auf den beiden Meldezetteln zu bestätigen. Einer dieser Meldezettel ist für den Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung bestimmt. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmeldedaten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Vornahme der An- und der Abmeldung

§ 4a. (1) Die An- und die Abmeldung sind erfolgt, sobald der Meldebehörde die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel vorliegen.

(2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorganes.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmten Meldezettel (§ 3 Abs 4 und 5 sowie § 4 Abs 4) sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben im Falle der Anmeldung bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist.“

2. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich öffentliche Urkunden vorzulegen, die zur Feststellung der Identität des Unterkunftnehmers geeignet sind.“

V o r b l a t t

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat den ersten Satz des § 3 Abs 2 des Meldegesetzes 1991 als verfassungswidrig aufgehoben; die Verpflichtung des Meldepflichtigen, die Anmeldung persönlich vorzunehmen und die Differenzierung zwischen einer Anmeldung durch Boten und einer postalischen Anmeldung seien unsachlich und daher verfassungswidrig.

Ziel:

Schaffung einer verfassungskonformen Regelung, die es dem Bürger überläßt, auf welchem Weg er die Meldezettel der Meldebehörde vorlegt, der Behörde aber gleichzeitig die Möglichkeit sichert, die Identität des Anzumeldenden festzustellen.

Inhalt:

Der Entwurf beseitigt in den Bestimmungen über die Anmeldung und die Abmeldung alle Anknüpfungspunkte an die Art der Vornahme der Meldungen und fügt Regelungen über das Zustandekommen der An- und Abmeldung und über die Befugnisse der Meldebehörde ein, die ihr zur Feststellung der Identität des Anzumeldenden zur Verfügung stehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Novelle wird in dem Umfang, in dem die Bürger zur „postalischen Meldung“ greifen, zu einer Kostensteigerung führen, da es in vielen Fällen erforderlich sein wird, Meldezettel und übermittelte Dokumente dem Bürger mit Rückscheinsendungen zurückzustellen. Außerdem wird es zu einer Ausweitung des Verwaltungsaufwandes bei den Meldebehörden kommen, die in diesen Fällen von einer Zug um Zug abgewickelten Amtshandlung auf ein „Verfahren“ übergehen müssen. Die Kostenbelastung wird einerseits bei den Gemeinden andererseits bei den Bundespolizeidirektionen entstehen.

EU-Konformität:

Es bestehen keine einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1994, G 236, 237/93, den ersten Satz des § 3 Abs 2 des Meldegesetzes 1991 - MeldeG, BGBl.Nr. 9/1992, als verfassungswidrig aufgehoben; die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1995 in Wirksamkeit. Es ist daher erforderlich, eine den Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes entsprechende und damit verfassungskonforme Regelung in das Meldegesetz einzufügen.

Die Kritik des Verfassungsgerichtshofes richtete sich gegen die derzeit im Meldegesetz verankerte Beschränkung auf persönliche Vornahme der Meldung; diese und die von der Praxis als zulässig angesehene Erweiterung auf eine Anmeldung durch Boten würden zu einem unsachlichen Ausschluß einer „postalischen Anmeldung“ führen.

Für die Neuregelung war die Überlegung maßgeblich, daß das Meldewesen zwar vielfach Anknüpfungspunkte für die verschiedensten Verwaltungsmaterien aber auch für die Privatrechtsgestaltung des Bürgers schafft, daß es sich hierbei aber um einen Teil der Sicherheitsverwaltung handelt. **Zentraler Anknüpfungspunkt ist somit ein sicherheitsbehördlicher Aspekt.** Demgemäß ist es das vorrangige Anliegen des Meldewesens, Meldefälle der Behörde fristgerecht zur Kenntnis zu bringen, damit diese sie mit größtmöglicher Datenqualität evident halten kann. Es geht somit darum, gesichertes Wissen darüber zu schaffen, wer wo Unterkunft genommen oder eine solche Unterkunft aufgegeben hat. Dieses gesicherte Wissen soll sich grundsätzlich in dreifacher Weise ergeben, nämlich aus dem **Wissen**

- **um die Unterkunftnahme**, dem die Unterschrift des Unterkunftgebers (§ 8 Abs 1 MeldeG) dient,
- **um die Identitätsdaten**, dem die Vorlagepflicht von Urkunden dient (§ 3 Abs 2 MeldeG) und
- **um die Nämlichkeit des Anzumeldenden**, dem die Feststellung seiner Identität dient.

Von dieser Zielsetzung ausgehend, hält die Neuregelung daran fest, daß An- und Abmeldung durch den Meldepflichtigen erfolgen, während es Funktion der Behörde ist, durch An- und Abmeldevermerk die erfolgte Meldung zu bestätigen. Darüberhinaus wird nunmehr keinerlei Bezug mehr darauf genommen, auf welchem Wege der Meldebehörde die Meldezettel vorzulegen sind, sondern bloß darauf abgestellt, ob sie bei dieser innerhalb der Frist auch tatsächlich vorliegen. Darüberhinaus waren die schon bisher im Meldegesetz verankerten Möglichkeiten, die Identität des Anzumeldenden festzustellen, entsprechend der durch die Neuregelung geschaffenen Situation zu verstärken. Zu diesem Zweck ist eine Mitwirkungsverpflichtung des Meldepflichtigen im Gesetz verankert worden. Solange dessen Identität mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist, darf die Meldebehörde, die für die Bestätigung dienenden Meldezettel nicht ausfolgen.

Entsprechend der Diktion des § 47 AVG wird nunmehr anstatt von „amtlichen Urkunden“ durchwegs von „öffentlichen Urkunden“ gesprochen (§§ 3 Abs 3 und 12 Abs 1).

Für die Regelung der Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundes liegende Kompetenztatbestand „Meldewesen“ (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Im Entwurf findet sich keine Bestimmung die als Verfassungsbestimmung beschlossen werden müßte. Der Entwurf setzt keine EU-Richtlinien um.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§§ 3 bis 4a)

Die §§ 3 und 4 sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Sie wurden allerdings auf jene Inhalte beschränkt, die die inhaltlichen Voraussetzungen für die An- und Abmeldung wiedergeben. Die früher in diesen Bestimmungen enthaltenen Regelungen, die auf ein bestimmtes Verhalten des Meldepflichtigen oder der Meldebehörde anlässlich der (persönlich vorgenommenen) Meldung verwiesen, wurden beseitigt. Hingegen ist in die Bestimmung über die Anmeldung (§ 3 Abs 3) eine ausdrückliche **Verpflichtung des Bürgers, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken**, aufgenommen worden.

Entsprechend dem schon bisher bestehenden, nunmehr aber deutlich festgelegten Konzept der **Meldung als „Bringschuld“** des Meldepflichtigen, wird in § 4a Abs 1 normiert, daß die Meldung dann als erfolgt zu gelten hat, wenn die erforderlichen vollständig ausgefüllten Meldezettel der Behörde vorliegen; hiebei steht es dem Meldepflichtigen frei, auf welchem Wege er diese „Bringschuld“ erfüllen will. Sobald dies geschehen ist, hat der Bürger die ihn jeweils treffende Meldepflicht erfüllt, mögen zu diesem Zeitpunkt seine Identität festgestellt und die Identitätsdaten den von ihm vorgelegten Urkunden entnommen sein oder nicht; das in diesen Punkten allenfalls Erforderliche hat die Meldebehörde im weiteren Verfahren zu veranlassen.

Die Meldezettel liegen der Behörde vor, sobald sie bei dieser eingelangt sind; das Datum des An- und Abmeldevermerks entspricht jedoch dem Datum, an dem die Meldung bei der für die Vollziehung des Meldewesens zuständigen Verwaltungseinheit behandelt wird.

Da der Meldepflichtige für die Anmeldung Meldezettel, also Formulare nach dem Muster der Anlage A zu verwenden hat, ist - wie bisher - die Verwendung von Formularen, die nicht hinsichtlich Form und Inhalt dieser Anlage entsprechen, nicht zulässig. Dieses Erfordernis gilt auch hinsichtlich der Rückseite des Meldezettels, **sodaß Kopien - auch Telekopien -** die diese Rückseite nicht aufweisen, auch dann **nicht verwendet werden dürfen**, wenn sie hinsichtlich der Form (Format der Vorderseite) dem Meldezettel entsprechen.

Die **An- und die Abmeldung unterliegen** auch dann **nicht der Eingabegebühr** gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes 1957, wenn außer den erforderlichen, vollständig ausgefüllten oder mit der Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft versehene Meldezettel ein Anschreiben des Meldepflichtigen bei der Behörde einlangt, da diese Meldungen ausschließlich auf das öffentliche Interesse, nicht aber auch das Privatinteresse des Einschreiters abstellen.

Die mit dem Anmeldevermerk versehenen Meldezettel dürfen dem Bürger erst ausgefolgt werden, nachdem sich die Meldebehörde mit der im Einzelfall gebotenen Verlässlichkeit von der Identität des zu Meldenden überzeugt hat. Wann dies der Fall ist kann nicht generell festgelegt werden: **Das jeweils Notwendige ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gesondert festzulegen.** Jedenfalls darf eine Ausfolgung der Meldezettel dann nicht erfolgen, wenn die Meldebehörde Grund zur Annahme hat, daß der Anzumeldende nicht jener Mensch sei, dessen Identitätsdaten am Meldezettel festgehalten sind.

Im Falle einer Abmeldung, die eine postalische Zustellung des mit dem Abmeldevermerk versehenen Meldezettels erfordert, hat der Meldepflichtige, der ja seine bisherige Unterkunft aufgegeben und daher dort keine Abgabestelle (§ 4 des ZustellG) mehr hat, seine neue Anschrift bekanntzugeben. Unterläßt er dies und läßt sich die Adresse der nächsten meldepflichtigen Unterkunft dem Meldezettel nicht entnehmen, so hat ihm die Meldebehörde dem mit dem Abmeldevermerk versehenen Meldezettel durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen (§ 25 Abs 1 ZustellG).

Zu Z 2 (§ 12 Abs 1)

Die Befugnis der Meldebehörde, die Identität des Unterkunftnehmers anhand von Urkunden festzustellen, war entsprechend der nunmehr in §§ 3 Abs 3 und 4 Abs 2 gewählten Diktion zu formulieren.

Textgegenüberstellung

bisheriger Text

Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe ausgefüllter Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage amtlicher Urkunden, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftnehmers hervorgehen.

"War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder
3. die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen."

(3) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtsorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Anmeldevermerk). Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automationsunterstützter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung

Text der Novelle 1995

„Unterkunft in Wohnungen; Anmeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Für jeden anzumeldenden Menschen ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 9 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(3) Für die Anmeldung sind die ausgefüllten Meldezettel (Abs 2) und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) des Unterkunftnehmers hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so ist

1. gleichzeitig die Abmeldung vorzunehmen oder
2. die erfolgte Abmeldung oder die weiterhin aufrechte Anmeldung samt der allenfalls erforderlichen Ummeldung nachzuweisen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung des Anmeldevermerkes auf sämtlichen Meldezetteln zu bestätigen. Zwei dieser Meldezettel sind für den Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung bestimmt.

(5) Die Meldebehörde kann, sofern dies aus verwaltungstechnischen Gründen im Rahmen automationsunterstützter Verarbeitung der Meldedaten tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß für die Anmeldung nur ein Meldezettel

bestimmen, daß die Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat; diesfalls sind dem Meldepflichtigen zwei von der Meldebehörde ausgefertigte Meldezettel auszufolgen, die die Meldedaten enthalten und mit dem Anmeldevermerk versehen sind.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

(3) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtsgorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Abmeldevermerk) und dem Meldepflichtigen einen Meldezettel sogleich wieder auszufolgen. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmelde-daten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

erforderlich ist. Diesfalls sind die für den Meldepflichtigen bestimmten beiden Meldezettel von der Meldebehörde auszufertigen; sie haben die Meldedaten zu enthalten und mit dem Anmeldevermerk versehen zu sein.

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

(2) Die Abmeldung kann auch bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde erfolgen, sofern gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wird.

(3) Für die Abmeldung sind die beiden dem Meldepflichtigen als Nachweis der Anmeldung dienenden Meldezettel erforderlich, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft angegeben ist.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung des Abmeldevermerkes auf den beiden Meldezetteln zu bestätigen. Einer dieser Meldezettel ist für den Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung bestimmt. Erfolgte die Abmeldung bei der für die nächste meldepflichtige Unterkunft zuständigen Meldebehörde, so hat diese den ihr verbliebenen Meldezettel unverzüglich an die Meldebehörde (Abs. 1) weiterzuleiten oder ihr die Abmelde-daten im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Vornahme der An- und der

Abmeldung

§ 4a. (1) Die An- und die Abmeldung sind erfolgt, sobald der Meldebehörde die erforderlichen, vollständig ausgefüllten Meldezettel vorliegen.

(2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtorganes.

(3) Die für den Meldepflichtigen bestimmten Meldezettel (§ 3 Abs 4 und 5 sowie § 4 Abs 4) sind diesem unverzüglich auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben im Falle der Anmeldung bei der Behörde, solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist.

§ 12. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftsnehmers nachzuweisen.

§ 12. (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich öffentliche Urkunden vorzulegen, die zur Feststellung der Identität des Unterkunftsnehmers geeignet sind.“

Postalische Anmeldung

Kosten

1) Antrag auf Anmeldung (inkl. Beilagen)		
a) Eintragen in ein eigenes Postbuch (Anführung aller eingelangten Dokumente)	5 Min.	
2) Anlage eines Aktes		
a) Überprüfung		
b) Feststellung: Dokument fehlt	5 Min.	
3) Schriftstück verfassen - Dokument fehlt	20 Min.	
a) Brief schreiben		
b) RSa-Brief		S 40,--
4) Nachreichung der Papiere		
a) Eintragung der nachgereichten Papiere	5 Min.	
5) Anmeldung		
a) RSa-Brief		S 41,50
unter Angabe aller im Brief befindlichen Dokumente		
b) Austragung aus dem Postbuch (Erledigung)	15 Min.	
	<hr/> 50 Min.	S 114,78
		<hr/> S 196,28
		=====

Anmeldungen im Jahr 1994	2.816 Personen
Abmeldungen im Jahr 1994	2.732 Personen
Ummeldungen im Jahr 1994	1.892 Personen
	<hr/> 7.440 Personen

10 % von den insgesamten Meldungen (750 Personen) im Jahr = S 147.210,--
=====

Zeitmehraufwand: 15,6 Wochen
Stundensatz: S 137,73

2. Hdt. Herr GARTNER

Einwohner: 29.500

BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN*Büro für Organisation, Rechtsfragen und Dienstaufsicht**Klappe: 7168 Telefax: 7956***G l e i c h s c h r i f t**

P 976/9/a/94

Wien, am 7. Feber 1995

Betreff: Anmeldungen per Post;
Zeit- und Kostenaufwand**AKTENVERMERK**

Unter Einbeziehung der Schätzwerte der Meldeämter der Bezirkspolizei-kommissariate Innere Stadt und Schmelz, ergibt sich im Falle postalischer Anmeldung folgender Zeit- und Kostenaufwände:

Kanzlei:

- | | |
|---|--------------|
| 1) Öffnen des Briefes,
Kuvert mit Eingangsstempel versehen,
dem Meldeamt zuordnen | ca. 1 Minute |
| 2) Abfertigung (Frankierung,
Postversandfertigung) für Ladung
und Rückmittlung der vidierten MZ-
Durchschriften samt Dokumente | ca. 1 Minute |

Meldeamt:

- | | |
|--|----------------|
| 3) Durchsicht der übermittelten Unterlagen | ca. 1 Minute |
| 4) in die Meldekartei einsehen | ca. 2 Minuten |
| 5) (Kontaktnahme mit Zentralmeldeamt im Falle
verstümmelter Daten auf den übersandten MZ) | ca. 5 Minuten |
| 6) protokollieren und indizieren | ca. 5 Minuten |
| 7) eine Ladung + Kuvert schreiben | ca. 3 Minuten |
| 8) Parteienverkehr mit einem Österreicher | ca. 5 Minuten |
| 9) Parteienverkehr mit einem Nicht-Österreicher | ca. 10 Minuten |
| 10) den Meldezettel in die Kartei einreihen | ca. 4 Minuten |
| 11) Beschriftung des Kuverts, mit dem die
Dokumente rückgemittelt werden | ca. 2 Minuten |

Somit ergibt sich ein Gesamtzeitaufwand von ca. 25 Minuten. Die Mehrbelastung durch die postalische Anmeldung (Positionen 1, 2, 5, 6, 7, 11) beträgt daher 17 Minuten pro Bearbeitungsfall.

Als Referenzpersonalkosten wurden ein Drittel des Gehalts VB I/c, Gehaltsstufe 10, S 150,01, sowie zwei Drittel VB I/d, Gehaltsstufe 10, S 138,97, (diese Drittelung entspricht etwa der Verteilung der in den Meldereferaten eingesetzten Bediensteten) angesetztgerundet. S 142,--

Portokosten:

1 Ladungsbrief	S 6,--
1 RSa-Brief (Rücksendung der Dokumente)	S 22,--

Anzahl der An-, Ab- und Ummeldungen (1993): gerundet 630.000

Dies ergäbe im Bereich von Wien Mehrkosten durch die Einführung der postalischen Anmeldung von
 (5% von 630.000 = 31.500 x 40,29 (S142,--/60min x 17min + 31.500 x 28,--)

gerundet S 2,151.135,--	bei 5 % postalischer Anmeldung
gerundet S 4,302.270,--	bei 10 % postalischer Anmeldung
gerundet S 8,604.540,--	bei 20 % postalischer Anmeldung

Diese Schätzung wird dem BMfI, Sektion IV, und Abt. II/20, bei der Besprechung am 8.2.1995 vorgelegt werden.

Gez.: Rat Dr. TRAWNICEK eh.